

3. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Coesfeld zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 17.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Coesfeld zu § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW vom 22.06.2011 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr. 17/2011, S. 87), die zuletzt durch die 2. Änderungssatzung vom 08.04.2019 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr. 10/2019, S. 65 f.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 15 wird wie folgt gefasst:

15 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 14) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Darüber hinaus haben Betreiber, die vor Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 14) die eigenwirtschaftliche Erbringung von Verkehren im Geltungsbereich dieser Satzung beantragt haben und denen auf dieser Grundlage entsprechende personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen bzw. einstweilige Erlaubnisse einschließlich Anschlussurlaubnisse von der Bezirksregierung Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde erteilt wurden bzw. werden, für die gewährten (Rest-)Laufzeiten dieser Genehmigungen bzw. einstweiligen (Anschluss-)Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehrspauschale nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit für die vorstehend genannten (Rest-)Laufzeiten fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Nach dem Beschluss des Kreistages vom 29.03.2017 sollte die Satzung für Verkehre im Geltungsbereich der Satzung, für die ein Antrag auf eigenwirtschaftliche Erbringung bereits vor Aufhebung der Satzung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt worden ist, fortgelten. Dies soll durch diese 3. Änderungssatzung klargestellt werden. Sollte sich die entsprechende rückwirkende Anpassung der Satzung im Nachgang als unwirksam herausstellen, dann tritt diese Satzung spätestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.